

Dienstag den 18. Juni 1867.

Erkenntnisse.

Das k. k. Landesgericht in Strafsachen in Wien erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der Flugschrift: „Alliance republicaine universelle. Departement Polonais Ognisko Re. Polskie. Lettre au General Garibaldi 1867. Imprimerie de la Republique“ das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a St. G. begründe, und verbindet damit nach § 36 des Preßgesetzes das Verbot der weiteren Verbreitung.

Wien, am 8. Juni 1867.

Der k. k. Präsident: *Boschan mp.* Der k. k. Rathsecretär: *Thallinger mp.*

Das k. k. Landesgericht in Strafsachen in Wien erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der Broschüren:

- „Un programme de paix europeenne fondé sur le deuil chrétien en vue du Congrès de souverains del Europe 1867“.
- „Un rêve matinal — Leipsic Otto Wigand, Libraire Editeur 1867“

das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a St. G. begründe, und verbindet damit nach § 36 des Preßgesetzes das Verbot der weiteren Verbreitung

Wien, am 8. Juni 1867.

Der k. k. Präsident: *Boschan mp.* Der k. k. Rathsecretär: *Thallinger mp.*

(173—3)

Nr. 4616.

Aufnahme von Zöglingen

in die k. k. medicinisch-chirurgische Josefs-Academie für das Schuljahr 1867/68.

Der niedere Lehrkurs an der k. k. Josefs-Academie ist aufgehoben, es findet sonach eine weitere Aufnahme auf denselben nicht mehr statt.

Auf den höheren Lehrkurs werden für das Studienjahr 1867/68 interne und externe Zöglinge aufgenommen.

Die Internen wohnen in der Academie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die academische Uniform, die Externen nicht; die Internen sind ferner entweder Zahlende oder Nichtzahlende (Aerarial-Schüler).

Der höhere Lehrkurs dauert fünf Jahre, ein sechstes ist zur Ablegung der Rigorosen-Prüfungen bestimmt.

Die Aufnahme findet in den ersten Jahrgang statt, jedoch können Studirende der Medicin von k. k. Universitäten auch in dem zweiten, dritten und vierten Jahrgange zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgänge unter den unten angeführten Bedingungen aufgenommen werden.

A. Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirende in die Josefs-Academie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.
2. Dürfen die in den ersten Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgeweise die in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang Eintretenden das 25. und resp. 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.
3. Eine gesunde, kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.
4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Competenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatriculation für das höhere medicinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Competenten hingegen, welche um die Aufnahme in den zweiten, dritten oder vierten Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josefs-Academie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer

frequentirt haben und hierüber den legalen Ausweis beibringen; ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Academie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterzogen haben.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritt in die Academie.

7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doctorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, und zwar die Internen durch zehn, die Externen durch sechs Jahre.

B. Die Genüsse und Vorthile der Academiker bestehen in folgendem:

1. Interne Academiker erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie die Zöglinge der übrigen k. k. Militär-Academien.

Externe haben für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange etwa ergebenden Abgange zur Ergänzung desselben in die Zahl der Militär-(Aerarial-) Zöglinge nach Maßgabe ihrer Qualification beigezogen werden.

Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche und haben gleich den übrigen internen Zöglinge das Equipirungsgeld pr. 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Academiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien; 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen als auch die externen Academiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medicin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Civil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen-, Promotions- und Diplomstuzen befreit.

5. Die Josefs-Academiker werden nach Absolvierung des Lehrurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doctoren der gesammten Heilkunde graduiert und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten creirten Aerzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den an der Josefs-Academie gebildeten Feldärzten (Doctoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Civil-Staatsdienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Empfehlung.

Dagegen wird jenen Academikern, welche wegen strafbarer Handlungen von der Anstalt entlassen werden, kein ihre Studienverwendung an der Academie bezeugendes Document ausgefolgt.

Academiker, welche wegen schlechter Studienverwendung zur Entlassung gelangen, können ein solches Document erhalten, jedoch müssen Aerarial-Academiker das Beköstigungspauschale, welches für zahlende Interne vorgeschrieben ist, für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit an der Academie erlegen.

Die Kosten für die Ausbildung und Erhaltung der Intern-Academiker, welchen ein Aerarialplatz verliehen wird, trägt das Militär-Aerar.

Die (internen) Zahlacademiker müssen hiefür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht.

Gegenwärtig ist dieses Beköstigungspauschale für Zahlzöglinge auf 315 fl. jährlich festgesetzt, dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein am 1. October und 1. April bei einer

Kriegscasse zu erlegen und der Abfuhrschein von Seite der Partei an die Josefs-Academie einzusenden.

Internen zahlenden Josefs-Academikern, welche in zwei auf einander folgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortganglassen erhalten haben, und deren Ausführung ohne Tadel ist, kann vom Kriegsministerium ein Aerarial-Platz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Ausführung verliehen werden.

Die Gesuche um die Aufnahme als Zöglinge in die Josefs-Academie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers längstens bis

15. August 1867

bei der Direction der k. k. medicinisch-chirurgischen Josefs-Academie in Wien einzubringen.

Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er im letzteren Falle einen Zahl- oder Aerarial-Platz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen demselben folgende Documente zuliegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers;
2. das vor einem graduirten Feldärzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualification;
3. das Sittenzeugniß;

4. die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasial-Classen, und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, das Maturitätszeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitätszeugniß ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich einen ähnlichen Calcul bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medicin, welche von einer Universität an der Josefs-Academie in einen höhern als den 1. Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Documente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikelschein und Index Lectionum) beizubringen und vor dem Einschreiten sich der Prüfung aus jenen Gegenständen, welche an der Josefs-Academie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, und zwar haben Competenten um die Aufnahme in den II. Jahrgang die Prüfung aus der deskriptiven Anatomie, der allgemeinen und medicinischen Chemie und aus der Mineralogie zu machen; die Competenten um die Aufnahme in den III. Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen und sich auch jener aus der Physiologie, der topographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen. Aspiranten endlich für den IV. Jahrgang haben nebst den vorgenannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittel-Lehre und pharmaceutischen Waarenkunde, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen und sich mit dem Zeugnisse über die gut bestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nughbaren Hausthiere und der Veterinär-Polizei auszuweisen. Die Prüfungen an der Academie finden im Verlaufe des Monats Juni statt.

5. Studierende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer andern als der deutschen Sprache statthaben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Internplätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. ö. W. beim Eintritte in die Academie entrichten, Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beköstigungspauschal von jährlichen 315 fl. ö. W. in halbjährigen Raten während der Dauer der ganzen Studien- und Rigorosenzeit der Aspiranten an der Academie in Vorhinein zu erlegen.

Letzteres Document muß die ämtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschalbetrages während der obbezeichneten Zeit gestatten.

Externe haben ein ämtlich bestätigtes Sustentations-Zeugniß ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosenzeit beizubringen.

8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzu-gehende zehnjährige und beziehungsweise sechsjährige Dienstesverpflichtung.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josephs-Academie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig documentirt

sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge, resp. dem Matrikelschein und Index Lectioinum belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Aerialplatz competire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Böglingplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die neu ankommenden Akademiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

(184—1)

Nr. 236.

Concurs.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums in Graz vom 10. d. M., Präf.-Z. 1894, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei bei dem neuorganisirten k. k. Bezirksgerichte Tschernembl eine systemisirte Actuarsstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. ö. W. und dem Rechte der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe jährlicher 500 fl. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, worin sie insbesondere die erlangte Befähigung zum Richteramte und die Kenntniß der krainerischen Sprache nachzuweisen haben, binnen 14 Tagen

nach der dritten Einschaltung dieses Edictes in der Laibacher Zeitung bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

Rudolfswerth, am 16. Juni 1867.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

(185—1)

Nr. 1999.

Rundmachung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Klagenfurt ist die systemisirte Oberlandesgerichtsrathsstelle mit dem Gehalte jährlicher 2625 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre Gesuche bis zum

15. Juli 1867

im vorschriftsmäßigen Wege an das gefertigte Präsidium richten.

Graz, am 14. Juni 1867.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(179—2)

Nr. 378.

Edict.

Alle jene Interessenten, deren allfällige Berechtigungen gegen die in den Bezirken Voitsch, zu Planina und Littai gelegenen vormaligen Herrschaften Voitsch, Slatenegg und Wagensberg wegen mangelnder Anmeldung derselben nicht in Verhandlung gezogen wurden, oder welche aus dem Titel der Servitut überhaupt gegen die gedachten Herrschaften was immer für eine Berechtigung anzusprechen berechtigt zu sein glauben, ohne daß hierüber bereits verhandelt und entschieden worden wäre, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche so gewiß

bis längstens 1. September l. J.

hieramts anzumelden, als die Unterlassung dieser Reclamation als eine freiwillige Verzichtleistung auf die ihnen zustehenden Berechtigungen im Sinne des § 30 der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1857 N. G. Bl. Nr. 218 angesehen und behandelt werden würde.

Laibach, am 8. Juni 1867.

k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommission.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 138.

(1226—1)

Nr. 2513.

Erinnerung

an Markus Maurin von Wimol.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird dem Markus Maurin von Wimol hiermit erinnert:

Es habe Georg Sterk von Wimol wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 150 fl. c. s. c., sub praes. 11. Mai 1867, Z. 2513, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

30. Juli 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 18 der a. h. Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet und dem Geklagten wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Johann Rom von Tschepplach als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 10. Mai 1867.

(1224—1)

Nr. 1867.

Erinnerung

an den Josef Struzel von Ottovitz.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird dem Josef Struzel von Ottovitz hiermit erinnert:

Es habe Andreas Grammer von Reichenu wider denselben die Klage auf Zahlung schuldiger 504 fl., sub praes. 7ten April 1867, Z. 1867, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den

16. Juli 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 18 der a. h. Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet und dem Geklagten wegen seines unbekanntes Aufenthaltes Johann Smrekler von Sello bei Ottovitz als

Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 6. April 1867.

(1077—3)

Nr. 450.

Erinnerung

an die unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Mathias und Josef Cerar, dann die ungenannten Bräutigams-Geschwister.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Mathias und Josef Cerar, dann den ungenannten Bräutigams-Geschwister hiermit erinnert:

Es habe Jakob Urbanija von Ternava Nr. 1 wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erloschenklärung nachstehender, auf seiner sub Urb. Nr. 132, Reif.-Nr. 106/a, pag. 114, im Grundbuche Domcapitelgilt Laibach vorkommenden Viertelhuben zu Ternava noch vorkommenden Tabularsätze, als:

a. der seit dem 3. October 1805 mittelst des Schuldbriefes und Vergleiches vom 14. November 1804 für Mathias Cerar und den Josef Cerar sichergestellten Forderung pr. 100 fl.;

b. des seit dem 18. September 1806 zu Gunsten der Bräutigams-Geschwister eingetragenen Heirathsbriefes vom 4ten Februar 1804,

sub praes. 1. Februar 1867, Z. 450, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

19. Juni 1867,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 Z. G. D. angeordnet und für die Geklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Georg Cerar von Ternava als Curator

ad actum auf ihre Gefahr und Kosten aufgestellt worden ist.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksamt Egg, am 1. Februar 1867.

(1274—1)

Nr. 3836.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird im Nachhange zu dem Edicte vom 18ten Februar l. J., Z. 631, in der Executionsache des Georg Hladnig von Kirchdorf gegen Michael Voger von Oberdorf pto. 194 fl. 28 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur zweiten Realfeilbietungstagatzung am 7. Juni l. J. kein Kaufwilliger erschienen ist, weshalb

am 5. Juli l. J.

Vormittags 10 Uhr zur dritten Tagsatzung geschritten werden wird.

R. k. Bezirksgericht Planina, am 8ten Juni 1867.

(1066—2)

Nr. 2151.

Uebertragung**dritter exec. Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird mit Beziehung auf das Edict vom 14. Jänner 1867, Z. 7609, in der Executionsache des Matthäus Schwigel von Rozek, gegen Georg Turšič von dort pto. 67 fl. 2 1/2 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß über Ersuchen des Executionsführers die auf den 30. März l. J. angeordnet gewesene dritte Feilbietungstagatzung mit dem ursprünglichen Anhang auf den

2. Juli l. J.,

Vormittags um 9 Uhr, übertragen worden ist.

R. k. Bezirksgericht Planina, den 30ten März 1867.

(1136—2)

Nr. 2418.

Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Executionsführers Berni Koban von Budeme Nr. 36 gegen Franz Praček Nr. 91 von Budeme und im Einverständnisse beider Executionstheile die mit dem Bescheide vom 1ten Februar l. J. auf den 23. Mai und 19ten Juni l. J. angeordnete erste und zweite Realfeilbietung als abgehalten angesehen, und werde es bei der auf den

25. Juli l. J.

in loco rei sitae angeordneten dritten und letzten Feilbietung sein Verbleiben haben.

R. k. Bezirksgericht Wippach, am 23ten Mai 1867.

(1199—2)

Nr. 10114.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß in Folge Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes Krainburg vom 11. Mai 1867, Z. 1907, und diesgerichtlichen Unterbescheides vom 25. Mai 1867, Z. 10114, die executive Feilbietung der den Franz Mayer'schen Erben gehörigen neun Nationalanlehensobligationen vom 31. August 1854: Nr. 73923, 73988, 37989, 37990, 37991, 37992, 37993, 37994 à 50 fl. und 1202 pr. 100 fl. am

3. Juli und

3. August 1867,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, hiergerichts stattfinden wird und daß dieselben bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Ausrufspreis, bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

R. k. städt. deleg. Bezirksgericht, Laibach am 25. Mai 1867.